



112/129-133

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Mai 1992

NR. 1747

DORNACH: Genehmigung der Ortsplanung /Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde **Dornach** unterbreitet dem Regierungsrat die **Ortsplanung**, bestehend aus:

- Zonenplan, Massstab 1:2000
- Zonenreglement
- Strassenklassierungsplan, Massstab 1:2000
- Nutzungsplan über die Ortsbildschutzzone Oberdornach, Massstab 1:500
- Nutzungsplan über die Ortsbildschutzzone Dornachbrugg, Massstab 1:500
- Gewerbezone G1 im Gebiet "Widen"

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsunterlagen erfolgte erstmals am 29. September 1988 und letztmals am 6. Dezember 1991. Während den Auflagefristen gingen verschiedene Einsprachen ein, welche teilweise zu Abänderungen und Neuauflagen der Ortsplanungsunterlagen führten. Die von der Gemeinde gestützt auf § 17 Abs. 2 BauG als Beschwerdeinstanz eingesetzte Gemeindeversammlung hatte am 15. Mai 1991 über ver-

schiedene Beschwerden zu entscheiden, wovon einige gutgeheissen und andere abgewiesen wurden. Gegen die Beschwerdenentscheide der Gemeindeversammlung führen Beschwerde beim Regierungsrat:

- Fritz Strauch, Stüdliweg 11, 4143 Dornach
- UMS Schweiz. Metallwerke AG, Weidenstr., 4143 Dornach
- Wohlfahrtsstiftung der Metallwerke AG, 4143 Dornach
- Walter Zutter-Thomi, Schmiedegasse 1, 4143 Dornach
- Dr. Josef Raeber, Gempenring 130, 4143 Dornach, Bethli Guggisberg, Gempenring 124, 4143 Dornach und Karl Guggisberg, Gempenring 128, 4143 Dornach
- Erbegemeinschaft Theo Stadler, Dornach

2. Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1991 zu den Beschwerden Stellung genommen. Am 18. und 30. März 1992 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Gemeinde Augenscheine mit Parteiverhandlungen durch.

II.

3. Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Re-

gierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

III. Behandlung der Beschwerden

A. Allgemeines

4. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (§ 17 BauG). Die Beschwerdeführer sind durch die Beschwerdeentscheide der Vorinstanz beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden kann grundsätzlich eingetreten werden.

B. Beschwerde Fritz Strauch

5. Der Beschwerdeführer beantragt, die Waldrandschutzzone auf GB Dornach Nr. 2177 sei aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Er begründet seine Beschwerde u.a. wie folgt: Die Waldrandschutzzone sei willkürlich auf seine Parzelle gelegt worden. Es sei beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb die Parzelle von Dr. Bangerter nicht mit der gleichen Beschränkung belegt worden sei. Ausserdem wisse niemand, nach welchen Kriterien der Verlauf dieser Zone festgelegt worden sei, verlaufe sie doch weder parallel zum Waldrand noch parallel zum Weg.
6. Im alten Zonenplan, genehmigt mit RRB Nr. 5191 vom 6. September 1977, war das ganze Grundstück des Beschwerdeführers der zweigeschossigen Wohnzone (W2A) zugeteilt. In der vor-

liegenden Ortsplanung wurde das am Waldrand gelegene Grundstück teilweise der Waldrandschutzzone und teilweise der zweigeschossigen Einfamilienhauszone (E2) zugewiesen. Es trifft in der Tat zu, dass die Zonengrenzlinie E2-Zone/Waldrandschutzzone auf dem Grundstück des Beschwerdeführers einen recht eigenartigen Verlauf aufweist. Ebenso trifft es zu, dass die benachbarte und ebenfalls am Waldrand gelegene Parzelle von Dr. Bangerter, GB Dornach Nr. 1230, nicht der Waldrandschutzzone zugewiesen wurde. Zwar kommt der Rechtsgleichheit bei Planungsmassnahmen - weil es im Wesen der Planung liegt, dass Zonen gebildet und irgendwie abgegrenzt werden müssen - nur eine abgeschwächte Bedeutung zu, doch muss die Planung sachlich vertretbar, d.h. willkürfrei, sein. Nachdem die Gemeinde - auch anlässlich des Augenscheines vom 30. März 1992 - nicht in der Lage war, den eigenartigen Verlauf der Zonengrenzlinie E2-Zone/Waldrandschutzzone auf dem Grundstück des Beschwerdeführers mit sachlichen Kriterien nachvollziehbar zu begründen und nachdem für die Ungleichbehandlung der beiden Grundstücke GB Dornach Nrn. 2177 und 1230 im Waldrandbereich keine sachlich vertretbaren Gründe namhaft gemacht werden konnten und solche auch nicht ersichtlich sind, erweist sich die teilweise Zuweisung von GB Dornach Nr. 2177 zur Waldrandschutzzone als willkürlich. Dieser Teil von GB Dornach Nr. 2177 ist, weil es - mit Blick auf den vorliegenden Zonenplan - keine andere zweckmässige Lösung gibt, vom Regierungsrat auch der E2-Zone zuzuweisen.

7. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vorliegende Beschwerde gutzuheissen und der Beschluss der Vorinstanz, soweit angefochten, aufzuheben ist. GB Dornach Nr. 2177 ist ganz der E2-Zone zuzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben (§ 37 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes/VRG). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist an den Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Eine Parteient-schädigung ist nicht zuzusprechen (§ 39 VRG).

C. Beschwerde UMS Schweizerische Metallwerke AG

8. Die Beschwerdeführerin verlangt, (1.) der angefochtene Beschluss sei aufzuheben, (2.) die sich auf GB Dornach Nr. 292 befindenden Gebäude Apfelseestrasse 65 bis 91 (Neue Heimat) seien nicht als "erhaltenswerte Gebäude" einzustufen und (3.) GB Dornach Nrn. 56 und 57 (Kanzleimatt) seien der dreigeschossigen Wohnzone W3 zuzuweisen. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

9. Bezüglich der sich auf GB Dornach Nr. 292 befindenden Gebäude Apfelseestrasse 65 bis 91 (Neue Heimat) stellte sich anlässlich des Augenscheines vom 18. März 1992 heraus, dass die Gemeinde noch zusätzliche Abklärungen treffen und noch weitere Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin führen möchte. Dabei soll in Zusammenarbeit mit der kant. Denkmalpflege untersucht und aufgezeigt werden, wie die Interessen beider Parteien unter einen Hut gebracht werden können. Beide Parteien sind einverstanden damit, dass die Beschwerde in diesem Punkt sistiert und das betreffende Gebiet von der Genehmigung des Regierungsrates ausgenommen und vorläufig zurückgestellt wird. Somit ist die vorliegende Beschwerde, soweit sie sich gegen die Einstufung der Gebäude Apfelseestrasse 65 bis 91 (Neue Heimat) als "erhaltenswerte Gebäude" richtet, zu sistieren und GB Dornach Nr. 292 von der Genehmigung des Regierungsrates auszunehmen und vorläufig zurückzustellen.

10. Die in der Kanzleimatt gelegenen Parzellen GB Dornach Nrn. 56 und 57 waren im alten Zonenplan der dreigeschossigen Wohnzone W3B zugeteilt. In der vorliegenden Ortsplanung werden diese Parzellen der Freihaltezone zugewiesen, in welcher nach § 20 Zonenreglement (ZR) nur solche oberirdischen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, die der Bewirtschaftung der Freiflächen dienen und den im Zonenplan festgelegten Zweck - in casu Sportanlagen - nicht schmälern. Diese Zuweisung stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbe-

schränkung dar. Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche Beschränkung erfüllt sind:

a) Das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage ist zurecht unbestritten.

b) Bestritten wird hingegen das überwiegende öffentliche Interesse an der Eigentumsbeschränkung. Dies zu unrecht. Abgesehen davon, dass es, insbesondere angesichts des - nicht nur bei Birshochwasser - hohen Grundwasserstandes, fraglich ist, ob diese am Birsufer gelegenen Parzellen überhaupt für eine (Wohn-) Ueberbauung geeignet sind, liegt die angefochtene Zonierung im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die beiden nicht erschlossenen Parzellen, deren Erschliessung aufgrund ihrer Lage und Form wie auch aufgrund des bestehenden - und im Strassenklassierungsplan enthaltenen - öffentlichen Fussweges sehr problematisch wäre, liegen nicht nur am bestockten Birsufer, sondern grenzen im Norden auch an das dicht und geschlossenen überbaute Dornachbrugg, welches mittels einer Ortsbildschutzzone speziell geschützt wird. Dass den derart gelegenen Parzellen - zusammen mit der Uferschutzzone und dem praktisch angrenzenden Schwimmbadareal - auch als Ausgleichs- und Erholungsflächen eine wesentliche Bedeutung zukommt, liegt auf der Hand. Nebst den Interessen am Ufer- und Ortsbildschutz und dem Interesse an der Freihaltung gut gelegener Ausgleichs- und Erholungsflächen ist weiter das Interesse an der Redimensionierung resp. Vermeidung übergrosser Bauzonen zu berücksichtigen. Diese öffentlichen Interessen an der ausgeschiedenen Freihaltezone überwiegen die entgegenstehenden Interessen der Beschwerdeführerin an einer Ueberbauung der - im übrigen bereits heute teilweise sportlich genutzten (Tennisplätze) - Parzellen GB Dornach Nrn. 56 und 57 mit dreigeschossigen Wohnbauten bei weitem.

11. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, soweit sie nicht zu sistieren ist.

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

**D. Beschwerde Wohlfahrtsstiftung
der Metallwerke AG**

12. Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, (1.) der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und (2.) GB Dornach Nrn. 275, 280 und 298 seien der Reservezone zuzuweisen. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Nebst der Rüge, sie werde rechtsungleich behandelt, welche sich als unbehelflich erweist (unten Ziff. 29 lit. d), macht sie eine Verletzung der Eigentumsgarantie geltend.

13. Im alten Zonenplan waren GB Dornach Nrn. 275 und 280 der zweigeschossigen Wohnzone (W2C) und GB Dornach Nr. 298 dem Gebiet ausserhalb Bauzone zugeteilt. In der vorliegenden Ortsplanung wurden alle diese Parzellen dem Gebiet ausserhalb Bauzone zugewiesen. Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung erfüllt sind:
 - a) Das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage bleibt zurecht unbestritten.

 - b) Bestritten wird hingegen das überwiegende öffentliche Interesse an dieser Eigentumsbeschränkung. Dies zu unrecht. Die drei nicht erschlossenen Parzellen, welche - teilweise als Ackerland und teilweise als Wiesland mit Obstbäumen - landwirtschaftlich genutzt werden, liegen im Gebiet Gaselzaun, einem Zwischenplateau innerhalb des Birsbordes. Eine Erschliessung dieser erhöht gelegenen, in sich geschlossenen und landschaftlich wertvollen Geländekammer wäre, weil sehr aufwendig und mit gravierenden Eingriffen in die Landschaft verbunden, äusserst proble-

matisch. Mit einer solchen Erschliessung könnte ausserdem - insbesondere der einzuhaltenden Abstände (von Wald und Strasse) wegen - nur eine relativ geringe überbaubare Fläche erschlossen werden. In Anbetracht all dessen - und mit Blick auf die Lage und Form der Grundstücke wie auch mit Blick auf die reichlich gross bemessene Bauzone von Dornach - ist das öffentliche Interesse an der Zuweisung von GB Dornach Nrn. 275, 280 und 298 ins Gebiet ausserhalb Bauzone sehr gross. Weit weniger schwer wiegen dagegen die privaten Interessen an der Zuweisung in die Reservezone. Dabei kann insbesondere dem - verständlichen - Hinweis der Beschwerdeführerin auf ihren Stiftungszweck kein Gewicht beigemessen werden.

14. Die vorliegende Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

E. Beschwerde Walter Zutter-Thomi

15. Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, (1.) der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und (2.) GB Dornach Nr. 281 sei der Reservezone zuzuweisen. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Nebst der Rüge, er werde rechtsungleich behandelt, welche sich als unbehelflich erweist (unten Ziff. 29 lit. d), macht er eine Verletzung der Eigentumsgarantie geltend.
16. Im alten Zonenplan war GB Dornach Nr. 281 der zweigeschossigen Wohnzone (W2C) zugeteilt. In der vorliegenden Ortsplanung wurde diese Parzelle dem Gebiet ausserhalb Bauzone zugewiesen. Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

erfüllt sind:

- a) Das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage bleibt zurecht unbestritten.
 - b) Bestritten wird hingegen das überwiegende öffentliche Interesse an dieser Eigentumsbeschränkung. Dies zu unrecht. Die nicht erschlossene Parzelle, welche - als Wiesland mit Kirschen- und Apfelbäumen - landwirtschaftlich genutzt wird, liegt im Gebiet Gaselzaun, einem Zwischenplateau innerhalb des Birsbordes. Eine Erschliessung dieser erhöht gelegenen, in sich geschlossenen und landschaftlich wertvollen Geländekammer wäre, weil sehr aufwendig und mit gravierenden Eingriffen in die Landschaft verbunden, äusserst problematisch. Mit einer solchen Erschliessung könnte ausserdem - insbesondere der einzuhaltenden Abstände (von Wald und Strasse) wegen - nur eine relativ geringe überbaubare Fläche erschlossen werden. In Anbetracht all dessen - und mit Blick auf die Lage des Grundstückes wie auch mit Blick auf die reichlich gross bemessene Bauzone von Dornach - ist das öffentliche Interesse an der Zuweisung von GB Dornach Nr. 281 ins Gebiet ausserhalb Bauzone sehr gross. Weit weniger schwer wiegen dagegen die privaten Interessen an der Zuweisung in die Reservezone.
17. Die vorliegende Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

**F. Beschwerde Dr. Josef Raeber,
Bethli Guggisberg und Karl Guggisberg**

18. Die Beschwerdeführer beantragen, der angefochtene Beschluss sei wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs und eventualiter als unangemessen aufzuheben, unter o/e Kostenfolge. Anlässlich des Termins vom 30. März 1992 haben die Beschwerdeführer die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs fallengelassen, was sinngemäss auf einen teilweisen Rückzug der Beschwerde hinausläuft.
19. Im alten Zonenplan waren GB Dornach Nr. 796 (Bethli Guggisberg), 797 (Karl Guggisberg) und 798 (Dr. Josef Raeber) der zweigeschossigen Wohnzone (W2B) zugeteilt. In der vorliegenden Ortsplanung wurden diese Grundstücke teilweise (östliche Teile) der zweigeschossigen Wohnzone (W2b) und teilweise (westliche Teile) der Freihaltezone, in welcher nach § 20 ZR nur solche oberirdischen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, die der Bewirtschaftung der Freiflächen dienen und den im Zonenplan festgelegten Zweck - in casu Trenngebiet - nicht schmälern, zugewiesen. Die Beschwerdeführer, die auch die westlichen Teile ihrer Grundstücke der Wohnzone zugewiesen haben möchten, erblicken in der Zuweisung zur Freihaltezone eine unzulässige Eigentumsbeschränkung. Es ist deshalb zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine solche Beschränkung erfüllt sind:
- a) Das Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage ist zurecht unbestritten.
- b) Bestritten wird hingegen das überwiegende öffentliche Interesse an dieser Eigentumsbeschränkung. Dies zu unrecht. Die - nicht erschlossenen - westlichen Teile von GB Dornach Nrn. 796, 797 und 798 liegen im sogenannten Birsbord und sind, insbesondere weil vom Gelände her sehr steil (ca. 45° bis 60°) und grossenteils mit hochstämmigen Bäumen und Sträuchern bestockt, für eine Ueberbauung kaum geeignet. Abgesehen davon bildet das weitgehend unver-

sehrte Birsbord, das sich fast durch ganz Dornach hindurchzieht und auch im benachbarten Arlesheim dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen ist, einen markanten Trenngürtel zwischen den im Birstal gelegenen Bauzonen (grossteils Industrie- und Gewerbebezonen) und den auf dem Plateau Oberdornach gelegenen Wohngebieten. Kommt hinzu, dass das Birsbord als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als grossräumige Verbindung zu solchen Lebensräumen auch in ökologischer Hinsicht von Bedeutung ist. Nebst dem Interesse am Schutz des landschaftlich und ökologisch wertvollen Birsbordes besteht zudem auch ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Redimensionierung resp. Vermeidung übergrosser Bauzonen. Diese öffentlichen Interessen überwiegen die - zur Hauptsache finanziellen - Interessen der Beschwerdeführer bei weitem.

20. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, soweit sie nicht zufolge Rückzuges (oben Ziff. 18) als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben ist. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer - unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag - Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

G. Beschwerde Erbegemeinschaft Theo Stadler

21. Die Beschwerdeführerin beantragt, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben, soweit damit die Beschwerden der Anwohner des Blumenweges gegen die Klassierung dieses Weges als Erschliessungsstrasse gutgeheissen worden seien, und ihr Grundstück GB Dornach Nr. 382 sei zweiseitig (via Herzentaltstrasse und Blumenweg) zu erschliessen. Eventualiter sei der angefochtene Beschluss aufzuheben, soweit ihre eigene (vorsorgliche) Beschwerde gegen die Unterstellung ihrer Parzelle GB Dornach Nr. 382 unter die Gestaltungsplanpflicht

(solange eine beschränkte Zufahrt über den Blumenweg nicht rechtskräftig ist) abgewiesen worden sei, und GB Dornach Nr. 382 aus der Gestaltungsplanpflicht zu entlassen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Beschwerde wird im wesentlichen wie folgt begründet: Ueber den Blumenweg solle lediglich ca. 1/3 von GB Dornach Nr. 382 erschlossen werden, der Rest der Parzelle würde via Herzenthalstrasse erschlossen. Es sei keine Durchfahrt geplant. Eine Erschliessung allein über die Herzenthalstrasse sei aufgrund der Grundstücksform aufwendig und flächenfressend. Im übrigen sei die Gemeindeversammlung zur Beurteilung der Beschwerden der Blumenweg-Anstösser nicht zuständig gewesen, weil es sich nicht um Beschwerden gegen die Ortsplanung, sondern lediglich gegen den Strassenklassierungsplan gehandelt habe.

22. In der vorliegenden Ortsplanung wurde das - ca. 180 bis 215 m lange und grösstenteils ca. 60 m breite - Grundstück der Beschwerdeführerin der zweigeschossigen Wohnzone (W2a) zugeteilt und der Gestaltungsplanpflicht unterstellt. Nach dem Strassenklassierungsplan, welcher Bestandteil dieser Ortsplanung bildet - die Gemeindeversammlung war im übrigen zur Beurteilung der Beschwerden der Blumenweg-Anstösser zweifellos zuständig -, ist die im Rahmen des Gestaltungsplanes festzulegende Erschliessung dieser Parzelle allein an die Herzenthalstrasse (Sammelstrasse) anzuschliessen. Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass die von der Beschwerdeführerin verlangte zweiseitige Erschliessung ihrer Parzelle via Herzenthalstrasse und Blumenweg auch zweckmässig wäre. Nachdem es aber aufgrund der festgestellten Verhältnisse (insbesondere Lage, Grösse und Form des Grundstückes, topographische Verhältnisse usw.) durchaus als möglich erscheint, GB Dornach Nr. 382 allein via Herzenthalstrasse - und zwar auch hinsichtlich Flächenverbrauch - zweckmässig zu erschliessen, steht es dem Regierungsrat nicht zu, der Gemeinde, welche hier über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit verfügt (oben Ziff. 3), die von der Beschwerdeführerin verlangte Erschliessung vorzuschreiben. Aufgrund der festgestellten Verhältnisse und in Anbetracht davon,

dass die interne Erschliessung von GB Dornach Nr. 382 noch festzulegen ist, ist - mit Blick auf § 44 Abs. 1 BauG, wonach Gestaltungspläne nebst einer guten Ueberbauung und Gestaltung gerade auch die Erschliessung zusammenhängender Flächen bezwecken - auch die Unterstellung dieser Parzelle unter die Gestaltungsplanpflicht nicht zu beanstanden.

23. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

**H. Beschwerde Paul Amhof und Mitunterzeichner
sowie Hans Zumbrunnen und Mitunterzeichner**

24. Die Einwohnergemeinde Dornach hatte in der Zeit vom 16. August 1985 bis am 16. September 1985 die Aenderung der Erschliessungsplanung Gaselzaun/Apfelseestrasse öffentlich aufgelegt. Dagegen erhoben damals - als vom Gemeinderat abgewiesene Einsprecher - Beschwerde beim Regierungsrat: Paul Amhof und Mitunterzeichner, Dornach, sowie Hans Zumbrunnen und Mitunterzeichner, Dornach (Beschwerde Nr. 85/227). In Anbetracht der Mitte 1986 eingeleiteten Ortsplanungsrevision beantragte der Gemeinderat im Oktober 1986 die Sistierung des Verfahrens. Entsprechend der ständigen Praxis des Regierungsrates, wonach während einer laufenden Ortsplanungsrevision - aus Gründen der Rechtsgleichheit und zur Vermeidung von Präjudizien - in der Regel keine Nutzungspläne vorzeitig genehmigt werden (GER 1985 Nr. 30), wurde deshalb das Verfahren mit RRB Nr. 1037 vom 31. März 1987 sistiert. Eine entsprechende Sistierung hätte im übrigen auch ohne Antrag der Gemeinde erfolgen müssen.

25. Nachdem sich aus der Ortsplanungsrevision, welche nunmehr zur Genehmigung vorliegt, eine neue Ausgangslage ergeben hat - insbesondere wurde das Gebiet Gaselzaun nicht als Bauzone

ausgeschieden -, verzichtet der Gemeinderat bezüglich der angefochtenen Erschliessungsplanung Gaselzaun/Apfelseestrasse ausdrücklich auf einen Genehmigungsantrag. Die vorliegende Beschwerde wird demnach gegenstandslos.

26. Die Beschwerdeführer verlangen einen Kostenentscheid. In ständiger Praxis macht der Regierungsrat die Prüfung, ob eine Parteientschädigung auszurichten ist, von vier formellen Voraussetzungen abhängig (GER 1989 Nr. 10, 1987 Nr. 1). Nachdem diese Voraussetzungen in casu nicht alle erfüllt sind, insbesondere kein Sachentscheid gefällt werden musste, kann das Parteientschädigungsgesuch nicht weiter geprüft werden. Aber selbst wenn es weiter zu prüfen wäre, könnte mit Blick auf die dem vorliegenden Fall zugrunde liegenden Umstände, welche ein Abgehen von der in § 39 Satz 2 VRG statuierten Regel nicht erlauben, keine Parteientschädigung zugesprochen werden.
27. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die vorliegende Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben ist. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben (§ 37 VRG). Die geleisteten Kostenvorschüsse von Fr. 300.-- und Fr. 800.-- sind an die Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

IV.

28. **Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

29. **Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

- a) Die Zonenzuteilung und Erschliessung des Gebietes "Goben" oberhalb des Goetheanum-Geländes ist umstritten. Der Gemeinderat hat deshalb dieses Gebiet von der weiteren Genehmigung vorläufig zurückgestellt und auch die hängigen

Beschwerden noch nicht der Gemeindeversammlung unterbreitet. Ein Blick auf die Überbauungs- und Erschliessungsverhältnisse sowie auf die Zonierung der zur Genehmigung vorliegenden Bauzone zeigt, dass die Gesamtplanung unabhängig vom Gebiet "Goben" beurteilt und auch genehmigt werden kann.

- b) Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 639 vom 24.2.1992 über das Gebiet Goetheanum einen Zonen- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Dieser Zonenplan scheidet u.a. eine Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums aus. In jüngster Zeit hat die Gemeinde vermehrt Baugesuche für das Erstellen von Tagungs-, Schulungs- und Heimbauten auch ausserhalb der eigentlichen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bzw. der Goetheanumszone erhalten. Da diese Bauten auch in der allgemeinen Wohnzone gemäss § 30 BauG nicht zum voraus ausgeschlossen sind, will der Gemeinderat prüfen, wieweit diese Nutzung nun ausgeschlossen werden soll: Er hat deshalb bereits das Baugebiet zwischen der Dorneckstrasse und dem Rüttiweg dem Regierungsrat vorläufig nicht zur Genehmigung beantragt und auch die hängigen Beschwerden noch nicht durch die Gemeindeversammlung behandeln lassen. Er beabsichtigt weiter, die Zonen W2a, W2b, W3, G1 und G2 in bezug auf die dort zulässige Nutzungsart zu überprüfen. Dabei soll insbesondere überprüft werden, ob und allenfalls in welchem Umfang die genannten Tagungs-, Schulungs- und Heimbauten in diesen Zonen zulässig sein sollen. Die Genehmigung der Zonenvorschriften über die Nutzungsart in den Zonen W2a, W2b, W3, G1 und G2 kann deshalb nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Ergebnisses dieser Überprüfungen erfolgen.
- c) Der Gemeinderat hat auch die Gestaltungsplanpflicht für die Baugebiete im Bereich "Oberer Zielweg"/"Zielweg" und im Bereich "Henzimatte" mit Beschluss vom 24.2.1992 aufgehoben. Die öffentlichen Auflageverfahren für die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht ist noch nicht abge-

geschlossen. Die Gestaltungsplanpflicht für die beiden genannten Gebiete wird jedoch von der Genehmigung der vorliegenden Planung ausgenommen. Es bleibt damit offen, ob im Rahmen von Einsprache- und/oder Beschwerdeentscheiden auf diese Gestaltungsplanpflicht entgültig verzichtet wird.

- d) Die Beschwerdeführer Wohlfahrtsstiftung der Metallwerke AG und Walter Zutter-Thomi haben anlässlich des Augenscheines vom 18. März 1992 darauf hingewiesen, dass die Gemeindeversammlung durch die Gutheissung der Beschwerde Amhof ihnen gegenüber rechtsungleich gehandelt habe. Im Gegensatz zu ihren Grundstücken sei die Parzelle Amhof, GB Dornach Nr. 279, wieder der Bauzone zugewiesen worden. Die Zuweisung von GB Dornach Nr. 279 wird auch vom Kantonalen Amt für Raumplanung als äusserst problematisch beurteilt und deshalb von Amtes wegen beanstandet. Herr Amhof wurde deshalb zur Stellungnahme eingeladen. Dem Fristverlängerungsgesuch, welches Herr Amhof durch seinen Rechtsvertreter stellen liess, wurde stattgegeben. Damit die Genehmigung der Ortsplanung keine weitere Verzögerungen erfährt, ist GB Dornach Nr. 279 von der Genehmigung des Regierungsrates auszunehmen und vorläufig zurückzustellen.
- e) Die Unterlagen der Ortsplanungsrevision sind im übrigen recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG und können deshalb genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Dornach bestehend aus:
 - Zonenplan, Massstab 1:2000
 - Zonenreglement
 - Strassenklassierungsplan, Massstab 1:2000

- Nutzungsplan über die Ortsbildschutzzone Oberdornach, Massstab 1:500
- Nutzungsplan über die Ortsbildschutzzone Dornachbrugg, Massstab 1:500
- Gewerbezone G1 im Gebiet "Widen"

wird, vorbehältlich der nachfolgenden Ziffern 2, 3, 4, 7, und 8 sowie mit der Änderung gemäss der nachfolgenden Ziff. 6 genehmigt.

2. Die Genehmigung der Zonenvorschriften über die Nutzungsart in den Zonen W2a, W2b, W3, G1 und G2 erfolgt ausdrücklich nur unter dem in Ziff. 29 lit. b der Erwägungen genannten Vorbehalt.
3. Die Gestaltungsplanpflicht für die Gebiete "Oberer Zielweg"/ "Zielweg" sowie "Henzimatte" wird von der Genehmigung des Regierungsrates ausgenommen und vorläufig zurückgestellt.
4. GB Dornach Nr. 279 wird von der Genehmigung des Regierungsrates ausgenommen und vorläufig zurückgestellt.
5. Die Beschwerde Fritz Strauch, Dornach, wird gutgeheissen und der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 1991 (Protokoll Seite 14), soweit angefochten, aufgehoben. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist an den Beschwerdeführer zurückzuerstaten. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
6. GB Dornach Nr. 2177 wird ganz der zweigeschossigen Einfamilienhauszone zugewiesen.
7. Die Beschwerde der UMS Schweizerische Metallwerke AG, Dornach, wird, soweit sie sich gegen die Einstufung der Gebäude Apfelseestrasse 65 bis 91 (Neue Heimat) als "erhaltenswerte Gebäude" richtet, sistiert, im übrigen wird sie abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

8. GB Dornach Nr. 292 wird von der Genehmigung des Regierungsrates ausgenommen und vorläufig zurückgestellt.
9. Die Beschwerde der Wohlfahrtsstiftung der Metallwerke AG, Dornach, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
10. Die Beschwerde Walter Zutter-Thomi, Dornach, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
11. Die Beschwerde Dr. Josef Raeber, Bethli Guggisberg und Karl Guggisberg, alle Dornach, wird abgewiesen, soweit sie nicht zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben ist. Die Beschwerdeführer haben - unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag - Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
12. Die Beschwerde der Erbegemeinschaft Theo Stadler, Dornach, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

13. Die Beschwerde (Nr. 85/227) Paul Amhof und Mitunterzeichner, Dornach, sowie Hans Zumbrunnen und Mitunterzeichner, Dornach, wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Die geleisteten Kostenvorschüsse von Fr. 300.-- (Paul Amhof und Mitunterzeichner) und Fr. 800.-- (Hans Zumbrunnen und Mitunterzeichner) sind zurückzuerstatten.
14. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie schützenswertes Ortsbild an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
15. Auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplans hat die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Dieser ist durch das Amt für Umweltschutz vorprüfen zu lassen und bis Ende 1994 zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.
16. Der Einwohnergemeinde Dornach wird empfohlen, für die Wasserversorgung über das ganze Siedlungs- und Baugebiet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erlassen. Dieses ist auch Grundlage für die Zusicherung von Subventionen und Beiträgen.
17. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis Ende August 1992 noch 4 bereinigte Plansätze und 2 Zonenreglemente zuzustellen. Sämtliche Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen. Die Pläne sind vor der definitiven Ausfertigung dem Amt für Raumplanung zur Nachkontrolle einzureichen.
18. Der vorliegenden Planung widersprechende frühere Pläne und Reglemente sind aufgehoben.

Kostenrechnung EG Dornach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 2'500.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 2'523.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.11)
=====

(Staatskanzlei Nr.219) KK

Kostenrechnung Dr. Stephan Müller, Fürsprech, Ringstr. 4, 4601 Olten, (i.A. Fritz Strauch, Dornach):

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 500.-- aus Kto. 119.57
=====

Kostenrechnung Rechtsanwalt Jürg Kubli, Jurastr. 20, 4601 Olten (i.A. UMS Schweizerische Metallwerke AG, Dornach):

Kostenvorschuss: Fr. 500.-- von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr: Fr. 500.--

Fr. ---.--
=====

Kostenrechnung Rechtsanwalt Jürg Kubli, Jurastr. 20, 4601 Olten (i.A. Wohlfahrtsstiftung der Metallwerke AG, Dornach):

Kostenvorschuss: Fr. 500.-- von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr: Fr. 500.--

Fr. ---.--
=====

Kostenrechnung Rechtsanwalt Jürg Kubli, Jurastr. 20, 4601 Olten (i.A. Walter Zutter-Thomi, Dornach):

Kostenvorschuss: Fr. 500.-- von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr: Fr. 500.--

Fr. ---.--
=====

Kostenrechnung Advokat Georg Wohl, Steinenvorstadt 79, 4051 Basel (i.A. Dr. Josef Raeber, Bethli Guggisberg und Karl Guggisberg, Dornach):

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 500.--	
	<u>Fr. ---.--</u>	
	=====	

Kostenrechnung Dr. Donald Stückelberger, Advokat, Hirzbodenweg 103, 4020 Basel (i.A. Erben-gemeinschaft Theo Stadler, Dornach):

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 500.--	
	<u>Fr. ---.--</u>	
	=====	

Kostenrechnung René Borer, Fürsprech und Notar, Vorstadt 14, 4242 Laufen (i.A. Paul Amhof und Mitunterzeichner, Dornach):

Rückerstattung Kostenvorschuss	Fr. 300.--	aus Kto. 119.57
	=====	

Kostenrechnung Hans Zumbrunnen und Mitunterzeichner, Apfelstr. 49, 4143 Dornach:

Rückerstattung Kostenvorschuss	Fr. 800.--	aus Kto. 119.57
	=====	an H. Zumbrunnen

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), (Beschwerden Nrn. 85/227 + 91/76), Bi/FF/Ci
Rechtsdienst Bau-Departement (FF)
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement
(folgen später)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Amt für Umweltschutz
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit Planausschnitt KRP
(folgt später)
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen.
Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung (2) zum Umbuchen
Amt für Raumplanung (2), (Ci), z.Hd. Finanzverwaltung mit
Ausgaben-Anweisung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Plan-
ausschnitt KRP (folgen später)
Beauftragter für Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Solith. Gebäudeversicherung
Justiz-Departement
Ammannamt der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plansatz/
Reglement/Planausschnitt KRP (folgen später)/Verrechnung
im KK, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4143 Dornach
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach
Planungskommission der EG, 4143 Dornach
Dr. Stephan Müller, Ringstr. 4, 4601 Olten, (einschreiben) (2)
Rechtsanwalt Jürg Kubli, Jurastr. 20, 4601 Olten, (einschreiben) (4)
Advokat Georg Wohl, Steinenvorstadt 79, 4051 Basel,
(einschreiben) (4)
Advokat Dr. Donald Stüchelberger, Hirzbodenweg 103, 4020 Basel,
(einschreiben) (2)
lic.iur. R. Borer, Fürsprech und Notar, Vorstadt 14, 4242
Laufen (einschreiben) (2)
Hans Zumbrunnen-Aebi, Apfelseestr. 49, 4143 Dornach (auch
zuhanden Mitunterzeichnen) (einschreiben)
Allg. Anthroposophische Gesellschaft, Rüttiweg 45, 4143 Dornach
(einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung unter Vorbehalten: EG Dornach: Die Ortsplanung
bestehend aus:

- Zonenplan (teilweise)
- Zonenreglement (teilweise)
- Strassenklassierungsplan
- Nutzungsplan über die Ortsbildschutzzone Oberdornach
- Nutzungsplan über die Ortsbildschutzzone Dornachbrugg
- Gewerbezone G1 im Gebiet "Widen"